

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 42 SGB II Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 04.08.2016

Mit dem Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung wurde § 42 grundlegend neu strukturiert. Aus diesem Grund wurden die Fachlichen Weisungen zu § 42 komplett überarbeitet. Die Weisungen gelten ab dem 01.08.2016.

Gesetzestext

§ 42 SGB II

Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen

(1) Leistungen sollen monatlich im Voraus erbracht werden.

(2) Auf Antrag der leistungsberechtigten Person können durch Bewilligungsbescheid festgesetzte, zum nächsten Zahlungszeitpunkt fällige Leistungsansprüche vorzeitig erbracht werden. Die Höhe der vorzeitigen Leistung ist auf 100 Euro begrenzt. Der Auszahlungsanspruch im Folgemonat verringert sich entsprechend. Soweit eine Verringerung des Auszahlungsanspruchs im Folgemonat nicht möglich ist, verringert sich der Auszahlungsanspruch für den zweiten auf die Bewilligung der vorzeitigen Leistung folgenden Monat. Die vorzeitige Leistung ist ausgeschlossen

1. wenn im laufenden Monat oder im Monat der Verringerung des Leistungsanspruches eine Aufrechnung zu erwarten ist,
2. wenn der Leistungsanspruch im Folgemonat durch eine Sanktion gemindert ist oder
3. wenn sie bereits in einem der vorangehenden zwei Kalendermonate in Anspruch genommen wurde.

(3) Geldleistungen nach diesem Buch werden auf das im Antrag angegebene Konto bei einem Geldinstitut überwiesen, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) gilt. Werden sie an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Leistungsberechtigten übermittelt, sind die dadurch veranlassten Kosten abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte nachweisen, dass ihnen die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

(4) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes kann nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Die Abtretung und Übertragung nach § 53 Absatz 2 des Ersten Buches bleiben unberührt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fälligkeit	1
1.1	Grundsatz	1
1.2	Vorfällige Zahlungen.....	1
2.	Überweisung der Geldleistungen.....	2
2.1	Überweisung auf ein Konto	2
2.2	Zahlungsanweisung zur Verrechnung.....	2
2.3	Barauszahlungen an Kunden	4
2.4	BA-eigene Kassenautomaten	4
2.5	ZzV-Bar-Verfahren.....	4
3.	Unpfändbarkeit/Abtretbarkeit der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	4



Fachliche Weisungen § 42 SGB II

1. Fälligkeit

1.1 Grundsatz

Wegen ihrer Bedarfsdeckungsfunktion werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für jeden Monat der Hilfebedürftigkeit im Voraus erbracht.

**Zahlung monatlich
im Voraus
(42.1)**

1.2 Vorfällige Zahlungen

(1) In laufenden Leistungsfällen kann im Ausnahmefall Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, das im nächsten Monat fällig ist, teilweise vorzeitig geleistet werden, wenn die Leistungsbezieherin/der Leistungsbezieher dies beantragt. Die vorzeitige Leistungszahlung ist auf 100,00 EUR je Person begrenzt; in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) können auch mehrere Personen eine vorfällige Auszahlung ihres Anspruchs beantragen. Das Erfordernis der vorzeitigen Leistungszahlung ist von der Antrag stellenden Person zu begründen.

**Vorfällige Zahlung
(42.2)**

(2) Die vorzeitige Leistungserbringung bedarf einer Ermessensentscheidung. Die für die Entscheidung erheblichen Gründe sind zu dokumentieren. Die vorfällige Zahlung kann ganz oder teilweise abgelehnt werden (Aufzählung nicht abschließend), wenn

**Ablehnung
vorfälliger Zahlung
(42.3)**

- Schonvermögen vorhanden ist,
- Erwerbseinkommen bezogen und wegen des Erwerbstätigenfreibetrags über höhere Einnahmen verfügt wird,
- das Zahlungsbegehren auf der Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens beruht,
- vorzeitige Zahlungen dem eigenverantwortlichen Wirtschaften zuwider laufen würde.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist auch über die Form der vorzeitigen Leistungserbringung zu entscheiden. So können bei häufigeren Vorsprachen auch Lebensmittelgutscheine ausgehändigt werden.

**Erbringung als
Lebensmittel-
gutschein
(42.4)**

Im letzten Monat eines Bewilligungszeitraums ist eine vorfällige Zahlung nur möglich, wenn ein Bewilligungsbescheid über den Folge-Bewilligungszeitraum bereits ergangen ist.

(3) Die vorzeitig erbrachte Zahlung ist von der Auszahlung für den nächsten bzw. - wenn die Zahlung für diesen Monat bereits erfolgt ist - übernächsten Monat einzubehalten. Reicht der Anspruch für diesen Monat nicht aus, ist die vorzeitig erbrachte Zahlung in zwei Raten einzubehalten. Ist eine Einbehaltung nicht möglich, ist die vorzeitig erbrachte Leistung nach § 50 Absatz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zu erstatten.

**Einbehaltung
vorzeitig geleisteter
Zahlungen
(42.5)**



Fachliche Weisungen § 42 SGB II

(4) Eine vorzeitige Auszahlung des Arbeitslosengeldes II/Sozialgeldes ist nicht möglich, wenn

- im laufenden Monat oder im Monat der vorgesehenen Einbehaltung eine Aufrechnung erfolgt bzw. zu erwarten ist,
- der Auszahlungsanspruch im Monat der Einbehaltung durch eine Sanktion gemindert ist, oder
- wenn bereits in einem der vorangegangenen zwei Kalendermonate eine vorzeitige Auszahlung erfolgt ist.

**Ausschluss
vorfälliger Zahlung
(42.6)**

Nicht erfasst von § 42 Absatz 2 sind Abschlagszahlungen, die vor der Entscheidung über einen Leistungsanspruch getätigt worden sind, weil diese noch nicht durch einen Bewilligungsbescheid festgesetzt wurden.

**Abschlagszahlung
vor Entscheidung
(42.7)**

2. Überweisung der Geldleistungen

2.1 Überweisung auf ein Konto

Geldleistungen sind grundsätzlich unbar durch Überweisung auf ein vom Antragsteller benanntes Konto bei einem Geldinstitut zu zahlen.

**Unbare
Zahlungsweise
(42.8)**

Dies kann auch ein Konto im europäischen Ausland sein, auf das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro anwendbar ist (SEPA-fähiges Konto im EU-Ausland). Dabei entstehen dem Empfänger der Leistung keine Kosten.

Der Antragsteller sollte Kontoinhaber oder zumindest Mitinhaber sein, weil Geldinstitute oftmals Gutschriften zurückweisen, wenn Empfänger und Kontoinhaber nicht identisch sind. Eine Verpflichtung zur Einrichtung eines eigenen Kontos ergibt sich aus § 42 Absatz 3 nicht. Der Leistungsberechtigte muss jedoch gegen sich gelten lassen, dass die Zahlungsverpflichtung des Leistungsträgers als erfüllt anzusehen ist, wenn er das Konto des Bevollmächtigten der BG angibt, über das er ggf. für seinen individuellen Anspruch nicht verfügen kann.

2.2 Zahlungsanweisung zur Verrechnung

(1) Verfügt der Antragsteller über kein Konto, sind die Leistungen per gebührenpflichtiger Zahlungsanweisung zur Verrechnung (PZZV) anzuweisen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Die Kosten können nur dann vom Träger übernommen werden, wenn er nachweist, dass ihm die Errichtung eines Kontos ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist (Anweisungsart FZZV).

**Fehlendes Konto
(42.9)**



Fachliche Weisungen § 42 SGB II

(2) Für Geldinstitute besteht gem. § 31 Abs. 1 Zahlungskontengesetz (ZKG) eine gesetzliche Verpflichtung, für Berechtigte ein Basiskonto zu führen. Berechtigter ist jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können.

Ein Geldinstitut kann den Antrag eines Berechtigten auf Abschluss eines Basiskontovertrags ablehnen,

- wegen eines bereits vorhandenen Zahlungskontos,
- wegen strafbaren Verhaltens oder wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot,
- bei früherer Kündigung wegen Zahlungsverzugs.

Der Berechtigte kann im Rahmen des § 48 ZKG gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens beantragen, wenn

- der Antrag auf Abschluss eines Basiskontos abgelehnt
- nicht innerhalb von zehn Geschäftstagen über den Antrag entschieden oder
- ein Basiskonto nicht innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Abschluss eines Basiskontovertrags eröffnet wird.

Gegen Anordnungen der Bundesanstalt ist im Rahmen des § 50 des ZKG die Klage zulässig.

§ 51 ZKG lässt eine Klage des Berechtigten gegen das Geldinstitut auf Abschluss eines Basiskontovertrags oder Eröffnung eines Basiskontos zu, soweit keine Unzulässigkeit wegen paralleler Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder einer unanfechtbaren Entscheidung der Bundesanstalt gegeben ist.

Falls eine Kontoeröffnung ohne eigenes Verschulden verwehrt wird, sind die Leistungen durch eine Zahlungsanweisung zur Verrechnung kostenfrei zu übermitteln (Anweisungsart FZZV). Der Leistungsempfänger hat jedoch in regelmäßigen zumutbaren Abständen erneut Versuche einer Kontoeröffnung vorzunehmen.

(3) Die leistungsberechtigten Personen sollten über die Kosten einer Zahlungsanweisung zur Verrechnung informiert werden. Diese betragen 2,85 EUR als Grundentgelt sowie abhängig von der Höhe des Auszahlungsbetrages eine zusätzliche Gebühr. Das Grundentgelt wird sofort von der Geldleistung abgezogen. Die zusätzliche Gebühr wird bei der Einlösung einbehalten und staffelt sich:

Basiskonto (42.10)

Kosten der PZZV (42.11)



Fachliche Weisungen § 42 SGB II

Zahlbetrag		Gebühr	
	0,01 EUR bis	50,00 EUR	3,50 EUR
über	50,00 EUR bis	250,00 EUR	4,00 EUR
über	250,00 EUR bis	500,00 EUR	5,00 EUR
über	500,00 EUR bis	1.000,00 EUR	6,00 EUR
über	1.000,00 EUR bis	1.500,00 EUR	7,50 EUR

(4) Einzelbeträge unter 10,00 EUR werden nicht ausbezahlt, sondern so lange angesammelt, bis dieser Betrag erreicht wird. Wenn allerdings schon länger als 6 Monate keine Zahlung mehr erfolgt ist, wird auch ein Betrag unter 10,00 EUR ausgezahlt.

Kleinbeträge (42.12)

2.3 Barauszahlungen an Kunden

(1) Im Ausnahmefall bestehen folgende Möglichkeiten, Barauszahlungen vorzunehmen:

Barauszahlungen (42.13)

- Auszahlung über BA-eigene Kassenautomaten
- Auszahlung mittels ZzV-Bar-Verfahren

Barauszahlungen sind auf einen Höchstbetrag von 1.000,00 EUR begrenzt.

(2) Einschlägige Informationen finden sich in den Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen (HBest) unter dem Stichwort „Kassensicherheit“.

2.4 BA-eigene Kassenautomaten

In vielen Jobcentern (gE) sind BA-eigene Kassenautomaten installiert. Barauszahlungen sollen aus Kostengründen vorrangig über diese Kassenautomaten erfolgen. Die auszahlende Stelle ordnet die Auszahlung über ERP an und übergibt, nach der Identitätsprüfung, eine Kassenkarte, welche vom Hilfebedürftigen am Kassenautomaten genutzt werden kann.

Kassenautomaten (42.14)

2.5 ZzV-Bar-Verfahren

Sofern ein Kassenautomat nicht zur Verfügung steht, kann eine Auszahlung mittels einer Zahlungsanweisung nach dem Verfahren ZzV-Bar erfolgen. ZzV-Bar, welche bis 14.00 Uhr ausgegeben wurden, können taggleich bei der Postbank eingelöst werden.

ZzV-Bar (42.15)

3. Unpfändbarkeit/Abtretbarkeit der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes können weder verpfändet noch gepfändet und grundsätzlich auch nicht abgetreten oder übertragen werden.

Unpfändbarkeit (42.16)



Fachliche Weisungen § 42 SGB II

Eine Abtretung und Übertragung nach § 53 Absatz 2 SGB I ist jedoch weiterhin möglich (insbesondere bei Aufwendungen im Vorgriff auf fällig gewordene Sozialleistungen oder im wohlverstandenen Interesse des Leistungsberechtigten).